

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG besteht

Firma Liquid 24/7 GmbH Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle mit der dazugehörigen Lagerung Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG, Az.: 190/2021

A. Sachverhalt

Die Firma Liquid 24/7 GmbH, Schlüterstr. 39, 10629 Berlin hat bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG¹) für die Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle (**L**iquified **N**atural **G**as = tiefkaltverflüssigtes Erdgas) beantragt. Bestandteil der Genehmigung ist die Betankungsanlage von LKW mit LNG und die dazugehörige Lagereinrichtung für LNG auf dem Parkplatz am Altenwerder Hauptdeich in 21129 Hamburg. Der Speichertank soll ein maximales Fassungsvermögen von 32 m³ besitzen und damit je nach Druck- und Temperaturbedingungen bis zu 14 t des heruntergekühlten Flüssigerdgases speichern können.

Das Vorhaben ist eine Anlage nach 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - Anhang 1 Nr. 9.1.1.2. Für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird nach § 10 i.V.m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

B. Anwendbare Vorschriften

Nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG²) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPGs aufgeführt und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 2 und § 5 UVPG.

Dem Antrag sind die für die Vorprüfung erforderlichen Unterlagen beigelegt. Anhand der Antragsunterlagen, des FHH-Informationssystems, des FHH-Atlas sowie des Atlas Innere Sicher-

¹ **Bundes-Immissionsschutzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)

² **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

heit wurde die Prüfung durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft nach § 7 UVPG durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Entscheidung zu berücksichtigen wären.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale des Standorts/Vorhabens bzgl. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wurde festgestellt, dass in einer Entfernung von ca. 250 m und 360 m sich vier gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG³) befinden: Südwestlich des Vorhabens liegt das Biotop-Nr. 42 (§ 30 Absatz 2 Nr. 2 BNatSchG: Röhrichte), es betrifft einen lang gestreckten schmalen Sumpfbereich östlich entlang der A7 mit Röhrichten, mit Dominanz von Schilf, es treten feuchte ruderal geprägter Hochstaudenfluren hinzu. Am Ostrand verläuft ein Graben und es schließen sich ältere Silberweiden an. Ein seltener Biotoptyp, der als wertvoll eingestuft worden ist.

Südöstlich des Vorhabens befindet sich das Biotop-Nr. 43 (§ 30 Absatz 2 Nr. 2 BNatSchG: Röhrichte), es betrifft eine Hochstaudenflur um die Kirche in Altenwerder. Die Fläche ist von Beetgräben durchzogen, die Ränder der Gräben sind mit Rohrkolben oder Schilf bestanden. Ein seltener Biotoptyp, der als wertvoll eingestuft worden ist.

Südsüdöstlich des Vorhabens liegt das Biotop-Nr. 44 (§ 30 Absatz 2 Nr. 2 BNatSchG: Röhrichte, binsen- und seggenreiche Nasswiesen und Quellbereiche), es betrifft einen brachgefallenen Bereich um die Kirche Altenwerders. Weiden und Eschen sind prägend, die Flächen sind relativ feucht. Dazwischen finden sich vereinzelt alte Obstbäume - meist Apfel, aber auch Pflaumen. An einigen Stellen sind alte, durchgewachsene Heckenstrukturen erkennbar. Hier sind dann Rot- und Hainbuchen vertreten. Einige verlandende Gräben durchziehen die Fläche. Stellenweise haben sich durch das Absterben von Bäumen Offenbereiche entwickelt in denen Röhricht geprägte Ruderalfluren feuchter Standorte auftreten. Wertvoller Biotopkomplex, stehendes Totholz.

³ **Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

Das Biotop-Nr. 3 (§ 30 Absatz 2 Nr. 1 BNatSchG: Natürliches oder naturnahes stehendes Gewässer) liegt in nordwestlicher Richtung und betrifft eine Grabenaufweitung mit Wasser-Rückhaltefunktion. Die Fläche ist gleichmäßig und vollständig von Rohrkolben bedeckt. Wasser steht dazwischen, es gibt keine vollständig freie Wasserfläche und gilt geeignet für ein Amphibienlaichhabitat. Wertvoller Biotoptyp. Aufgrund dieser Biotoptypen und den besonderen örtlichen Gegebenheiten, erfolgt deshalb die zweite Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien.

2. Prüfung gemäß der Kriterien in Anlage 3 UVPG (2.Stufe)

In der zweiten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf die geschützten Biotop-Nr. 44, Biotop-Nr. 43, Biotop-Nr. 42 und Biotop-Nr. 3) haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2.1 Merkmale des Vorhabens (Nr. 1 der Anlage 3 UVPG)

Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich des nachfolgenden Kriteriums zu beurteilen:

2.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Antragsteller plant auf einer Parkplatzfläche am Altenwerder Hauptdeich in 21129 Hamburg, auf dem Flurstück 2084 in der Gemarkung Altenwerder, die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altenwerder 1/Moorburg 6“ vom 08.06.1999 und weist diesen Standort als Hafennutzungsgebiet aus.

Eine Neuversiegelung und Abrissarbeiten sind nicht erforderlich. Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben wird auf einer vollversiegelten Fläche realisiert. Die Nutzung erfolgt ohne Veränderung des Bodens. Im Wesentlichen besteht das geplante Vorhaben aus dem oberirdisch, horizontal liegenden Lagertank für LNG, einem LNG-Dispenser (Zapsäule), einer LNG-Pumpe, dem LNG-Tankanschluss (Befüllung Speichertank) und dem Technikraum mit Druckluftkompressor.

Die maximale Lagermenge von LNG im Lagertank beträgt 14 t LNG. Der Betrieb der Anlage verursacht keine relevanten Schall- oder luftverunreinigende Emissionen. Die geplante Tankstelle für LNG dient ausschließlich der Betankung von LKW. Das Befüllen der LNG Lagertanks und Tanken erfolgt jeweils mit Gasrückführung.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Nr. 3 der Anlage 3 UVPG)

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen (die Nummern entsprechen dem Inhalt der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG); dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1** der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2** dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3** der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wie folgt beurteilt:

4. **Prüfergebnis auf Grund der Kriterien in Anlage 3 UVPG (2.Stufe)**

Auf dem Betriebsgelände der geplanten Anlage befinden sich keine geschützten Tierarten und Pflanzen. Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet. Auf dem Grundstück befinden sich keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 -30 BNatSchG, keine FFH- oder Vogelschutzgebiete und sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des vierten Kapitels des BNatSchG. Eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange ist mit dem beantragten Vorhaben nicht zu erwarten.

Nach abschließender Prüfung des Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope (Biotop-Nr. 44 in südsüdöstlicher Entfernung von ca. 250 m, Biotop-Nr. 43 in südöstlicher Entfernung von ca. 280 m, Biotop-Nr. 42 in südwestlicher Entfernung von ca. 280 m und Biotop-Nr. 3 nordwestlicher Entfernung von ca. 360 m) zu besorgen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen und keine erhebliche Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

5. **Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:**

- Die Maßnahme erfordert keinen zusätzlichen Flächenbedarf.
- Es werden keine zusätzlichen oder höheren Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Beleuchtung) oder Immissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Immissionssituation wird sich nicht verändern.
- Eine Erhöhung der Lärmemissionen am Standort ist nicht zu besorgen.
- Das Unfallrisiko wird durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen weitestgehend ausgeschlossen.
- Eine Grundwassergefährdung wird ausgeschlossen, da wassergefährdende Stoffe nicht eingesetzt werden.
- Abwasser fällt nicht an.
- Es erfolgt keine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen, wie Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (Anthropogen geprägter Standort).
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstige Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind lokal begrenzt.

D. Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Bei einem Neuvorhaben der Lagerung von max. 14 t LNG führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG i.V.m. § 5 UVPG hat nach überschlägiger zweistufiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann festgestellt werden, dass die geplante Anlage den Schutzpflichten des § 5 BImSchG genügt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in Anbetracht der Lage, der Art und des Umfangs des Vorhabens und der möglichen Umweltauswirkungen nicht erforderlich.

Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

E. Veröffentlichung des Prüfergebnisses

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).

Hamburg, den 22.02.2022